

Allgemeine Geschäftsbedingungen Temporärstellen - Vermittlung

1. Grundsätzliches

Diese Allgemeinen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des mündlich vereinbarten Personalüberlassungsvertrages. Sie treten mit jedem mündlichen Vertragsabschluss automatisch in Kraft und entfalten ihre Wirkungen während des Einsatzes der temporären Angestellten beim Einsatzbetrieb (Kunde).

Der Kunde anerkennt die vorliegenden allgemeinen Bedingungen als für ihn verbindlich. Ist er damit nicht einverstanden, so hat er uns sofort davon Mitteilung zu machen; in diesem Fall wird unser Angestellter zurückberufen und die mündliche Vereinbarung annulliert. Stillschweigen des Kunden gilt als Einverständnis.

2. Vertragliches Verhältnis

Der Mitarbeiter, welcher Ihnen zur Verfügung gestellt wird, ist sorgfältig ausgewählt und angemessen auf seine fachlichen Fähigkeiten geprüft. Durch seinen Arbeitsvertrag, welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten festlegt, ist er an unsere Gesellschaft gebunden und steht somit in keinem direkten Vertragsverhältnis mit Ihnen.

3. Bestätigung des Einsatzes

Der Stundentarif, die Einsatzdauer und die Art der zu verrichtenden Arbeit werden mit Ihnen im Voraus für jeden Einsatz neu vereinbart und umstehend in Form dieses Verleihvertrages schriftlich festgehalten. Sie verpflichten sich, den Leihvertrag rechtsgültig unterzeichnet an die Metro Personal AG zu retournieren. Verändern sich während der Einsatzdauer die Anforderungen an unseren Mitarbeiter, so bitten wir Sie, uns umgehend zu informieren. Gegebenenfalls wird ein neuer Stundentarif vereinbart. Wir behalten uns das Recht vor, einen Angestellten durch einen anderen mit für gleichwertig befundenen Qualifikationen zu ersetzen, bzw. einen anderen Angestellten an Stelle des ursprünglich vorgesehenen einzusetzen.

4. Sicherheit

Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich:

- die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien, Fahrzeuge und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, dass diese von unserem temporären Personal richtig gehandhabt werden.

- Zum Schutz von Leben und Gesundheit des überlassenen Angestellten alle erforderlichen Massnahmen zu treffen und die sich auf seine Tätigkeit beziehenden besonderen gesetzlichen Erlasse zu befolgen.

Der Einsatzbetrieb hat sich ebenfalls zu vergewissern, dass unser Angestellter die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften seines Berufes kennt.

5. Rückweisung

Wenn sich im Verlaufe der ersten 4 Arbeitsstunden eines Einsatzes erweisen sollte, dass unser temporärer Mitarbeiter seiner Aufgabe nicht gewachsen ist, so steht Ihnen das Recht der Rückweisung zu. Diese Arbeitsstunden werden Ihnen nicht verrechnet. Wir sind um eine Ersatzkraft im Rahmen unserer Möglichkeiten besorgt.

6. Arbeitszuweisung / Geheimhaltung

Unserem Mitarbeiter sollen nur diejenigen Arbeiten zugewiesen werden, welche bei der Auftragserteilung vereinbart wurden. Unser Mitarbeiter ist uns gegenüber verpflichtet, sich an Ihre Anweisungen zu halten, bezüglich der Ausführung dieser Arbeiten. Er hat sich vertraglich verpflichtet während und nach der Beendigung des Arbeitseinsatzes seine Schweige- und Geheimhaltungspflicht in Bezug auf alle Wahrnehmungen in Ihrem Betrieb gegenüber allen Drittpersonen unbeschränkt und absolut zu wahren.

7. Haftung

Unser Angestellter genießt unser volles Vertrauen. Wir lehnen jedoch grundsätzlich jede Verantwortung ab, falls er mit Geld, Wertpapieren, empfindlichen oder kostbaren Waren zu tun hat, oder falls er die ihm von unserem Kunden anvertrauten Gegenstände, Fahrzeuge, Maschinen und Materialien beschädigt.

Gegenüber Dritten arbeitet unser Angestellter unter der Verantwortung des Kunden (Art. 101 OR).

Bei Zurverfügungstellung von Chauffeuren von Motorfahrzeugen und Baumaschinenführern lehnen wir jede Haftpflicht bei Unfällen ab, sei es für Körperverletzungen oder Materialschäden, die unser Kunde, dessen Personal oder Dritte erleiden könnten (Art. 101 OR).

Es obliegt deshalb unserem Kunden, die erforderlichen Versicherungen abzuschliessen, um sich gegen diese Risiken zu schützen.

8. Arbeitsrapport

Auf Wunsch täglich, spätestens jedoch am Ende jeder Woche und bei Beendigung des Einsatzes, legt

Ihnen unser temporärer Mitarbeiter seinen Wochenrapport zur Bestätigung der von ihm geleisteten Arbeitsstunden und evtl. zustehenden Überstunden- und Spesenentschädigungen vor. Der Wochenrapport muss eine rechtsgültige Unterschrift aufweisen

9. Verrechnung

Die von unserem Mitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden werden Ihnen nach Massgabe der Arbeitsrapporte in Rechnung gestellt, die von Ihnen zu kontrollieren und zu unterzeichnen sind. Falls Sie kein unterzeichnetes Doppel der Auftragsbestätigung retournieren, gilt die Unterschrift auf dem

Arbeitsrapport als Ihre Annahme dieser Bestätigung einschliesslich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Rechnungsbetrag versteht sich netto und ist innert zehn Tagen zahlbar. Das Temporärpersonal ist nicht befugt, Zahlungen Ihrerseits entgegenzunehmen.

10. Überstunden / Nacht-, Sonn-, und Feiertagsarbeit

Überstunden / Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden unseren temporären Mitarbeitern mit den auch für Ihre Mitarbeiter geltenden Zuschlägen vergütet und Ihrer Firma entsprechend verrechnet. Das Gleiche gilt für die Entschädigung von Reise- und Verpflegungskosten.

11. Lohnzahlungen

Wir bezahlen unseren temporären Mitarbeitern neben dem Lohn die Arbeitgeberbeiträge für AHV/IV/EO/ALV, Kinderzulagen, Betriebsunfall und Krankenversicherung sowie die PK-Beiträge.

Zusätzlich werden Entschädigungen für Ferien-, Feiertage sowie Lohnausfallentschädigung bei Militärdienst ausbezahlt.

12. Schutzbestimmung / Konventionalstrafe

Der Kunde kann die ihm zur Verfügung gestellten TMA nach Einsatze in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen. Grundsätzlich ist eine Übernahme kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet uns der Kunde aber eine Entschädigung: Falls der Einsatz weniger als 3 Monate gedauert hat und der Arbeitnehmer weniger als 3 Monate nach Einsatze in den Einsatzbetrieb übertritt. Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den der Kunde uns für das Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen, wovon aber das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn in Abzug gebracht wird.

13. Kündigungsfristen bei unbefristeten Einsätzen

Der vorliegende Verleihvertrag kann von beiden Vertragsparteien wie folgt gekündigt werden

- während den ersten drei Monaten der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von zwei Arbeitstagen (48 Stunden) auf das Ende eines Arbeitstages

- in der Zeit vom vierten bis und mit sechsten Monat der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von sieben Tagen auf den letzten Tag der mit dem Zugang der Kündigung beginnenden Kündigungsfrist

- ab siebtem Monat der ununterbrochenen Anstellung mit der Frist von einem Monat auf das dem Zugang der Kündigung entsprechenden Datum des folgenden Monats

14. Gerichtsstand

Für alle Streitfälle über diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt der Gerichtsstand Bern.